



Gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen

Jan-Kristof Wellershoff

III B2 „Erneuerbare-Energien-Gesetz, übergreifendes Energierecht“

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Hintergrund / Verfahren

- Ausgangspunkt: Genehmigungsverfahren EEG 2017
- Grundsätzliche Diskussion KOM – DEU zu Technologieneutralität
- Kompromiss: KOM genehmigt EEG 2017 mit „Auflagen“
 - Technologiespezifische Ausschreibung im EEG wird bis Ende 2020 akzeptiert
 - Aber: Pilot für 3 Jahre zu technologieübergreifenden Ausschreibungen
- Entsprechende Verordnungsermächtigung: §§ 39i, 88c EEG 2017
- Eckpunkte vom Februar 2017
- Kabinett hat am 17. Mai 2017 die GemAV beschlossen
- Ziel: Zustimmung des Bundestages vor der Sommerpause

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Ausschreibungsbedingungen

- 1. Grundfrage: Welche allgemeinen Ausschreibungsbedingungen sollen gelten?
- Zwei Argumentationslinien:
 - Übernahme der technologiespezifischen Ausschreibungsbedingungen
 - Bewertung jedes einzelnen Designparameters und Prüfung, ob und wie wettbewerbswirksam bzw. -verzerrend – ggf. Anpassungen
- Nach beiden Ansätzen Übernahme der technologiespezifischen Ausschreibungsbedingungen sachgerecht

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Zusätzliche Instrumente in den gemA?

- 2. Grundfrage: Sollen zusätzliche Instrumente eingeführt werden?
- Vorgaben für gemA :
 - Anrechnung der Zuschlagsmengen
 - Berücksichtigung Systemintegrationskosten
 - Wegfall Referenzertragsmodell
- Drei neue, zusätzliche Instrumente
 - Systemintegrationskosten: Verteilernetzkomponente (+ Netzausbauggebiet)
 - Wegfall Referenzertragsmodell: Differenzierte Höchstwerte WaL
 - Strukturwandel in den Energieregionen

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Verteilernetzkomponente (1)

- Warum Verteilernetzausbaukosten?
 - Vereinbarung mit KOM: Systemintegrationskosten abbilden
 - „Übertragungskosten“ bereits durch Netzausbaugesamt abgedeckt; keine „doppelte“ Berücksichtigung
 - Sonstige Systemintegrationskosten zu klein oder nicht konkreten Anlagen zuordenbar (Netzverluste, Vorhaltung Regelleistung, etc.)
 - Verteilernetzausbaukosten sind ein signifikanter Kostenblock, der einzelnen Anlagen zugeordnet werden kann.
- Verteilernetzkomponente soll Verteilernetzausbaukosten abbilden

Verteilernetzkomponente (2)

- Problem: Keine ausreichende Datengrundlage
 - Lösung für den Piloten: Modellbasierter Ansatz
 - Nicht die konkrete Netzsituation maßgeblich
 - Vergleich EE-Einspeisung zu Höchstlast in einem Landkreis maßgeblich
 - Daten: Marktstammdatenregister + Statistisches Bundesamt
- Vorteile des modellbasierten Ansatzes
 - Keine Entscheidung: Anlage X löst Netzausbau Y aus
 - Vergleichsweise einfach ermittelbar

Verteilernetzkomponente (3)

Praktische Umsetzung der Verteilernetzkomponente

- Vergleich EE-Rückspeisung mit Höchstlast
 - wenn EE-Rückspeisung $>$ Höchstlast \rightarrow EE treiben Netzausbau
 - wenn EE-Rückspeisung $<$ Höchstlast \rightarrow Last treibt Netzausbau
- Daraus folgt:
 - „Verteilernetzausbaugesbiet“ = EE treiben den Netzausbau
 - „Verteilernetzkomponente“ = Anlagen in Verteilernetzausbaugesbietem erhalten Aufschlag
- VNK nur für Gebotsreihung relevant, nicht für die Vergütung

Verteilernetzkomponente (4)

Einzelaspekte der Verteilernetzkomponente

- Verhältnis Wind / PV in einem Gebiet wird berücksichtigt
- wirkt nicht „prohibitiv“ (Wind max: 0,58 ct/kWh; PV max: 0,88 ct/kWh)
- Anlagen am Höchstspannungsnetz nicht erfasst
- BNetzA legt VNAG und VNK im Dez. 2017 und August 2019 fest

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Differenzierte Höchstwerte WaL

- Referenzertragsmodell darf nicht angewendet werden
- Könnte zu hohen Überrenditen führen (Wind im Norden)
- Instrument zur Begrenzung der Überrenditen erforderlich
- Differenzierte Höchstwerte
 - Maßstab für Höchstwerte: Windhäufigkeit und Stromgestehungskosten
 - Höchstwerte nicht statisch, sondern dynamisch
 - Drei Regionen mit 100, 116 und 129 % des technologiesp. Höchstwerts
- Weiterentwicklung: Perspektive Windatlas

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Strukturwandel in den Energieregionen
- Evaluierung

Strukturwandel in den Energieregionen

- Braunkohleregionen sind klassische Energieregionen
- Herausragende Eigenschaften mit Blick auf EE
 - Flächenpotential vorhanden
 - Netzanschlusskapazität vorhanden
- Gesonderte Bedingungen im Pilotvorhaben
 - 20 MW Freiflächenanlagen zulässig
 - Verteilernetzkomponente greift nicht
- Wichtiges Signal: Potentiale in den Regionen sollen genutzt werden

Inhalt

- Hintergrund / Verfahren
- Ausschreibungsbedingungen
- Zusätzliche Instrumente?
- Verteilernetzkomponente
- Differenzierte Höchstwerte Windenergie an Land
- Evaluierung

Evaluierung

- Die Ergebnisse werden 2020 ergebnisoffen evaluiert.
- Überprüfen, ob in technologieübergreifenden Ausschreibungen folgende Ziele erreicht werden:
 - Die Ausbauziele nach § 1 EEG für erneuerbare Energien
 - Kosteneffizienz
 - Netz- und Systemintegration
 - Ein hinreichend diversifizierter Zubau
- Weitere Entwicklung des EEG hängt auch von den Ergebnissen der technologieübergreifenden Ausschreibungen ab
- Zukunft gemA wird in EE-Richtlinie und UEBLL diskutiert werden